

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Artern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thür. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am 22.06.1998 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Artern ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und 9 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie besteht aus der „Freiwillige Feuerwehr“ Artern
„Freiwillige Feuerwehr“ Schönfeld-Ortsteil.

Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Artern die Angehörigen der Einsatzabteilungen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Artern gliedern sich in folgende Abteilungen:

Einsatzabteilung
Alters- und Ehrenabteilung
Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt/OT Ersatz verlangen.

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführer oder dem Einsatzleiter unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt/OT in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Artern weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater), die vom Bürgermeister bestellt werden. Der Stadtbrandinspektor soll hierzu, in Absprache mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuß, Vorschläge unterbreiten (ThürFwOrgVO § 23).

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Artern oder einem ihrer Ortsteile haben oder regelmäßig für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Artern oder eines ihrer Ortsteile sein.

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThBKG) verlangt werden.

Auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors/Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zu Einsatzabteilungen

Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit:

Vollendung des 60. Lebensjahres,
dem Austritt,
dem Ausschluss,
dem Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilungen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors/Wehrführer, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften folge zuleisten,
am Unterricht, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur in Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilungen seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm eine Ermahnung, einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

In der Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus den Einsatzabteilungen ausscheidet.

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss, durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend), durch den Tod.

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung stellen und wählen ein Mitglied als Beisitzer des Feuerwehrausschusses.

§ 10

Jugendabteilungen

Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern führen die Namen „Jugendfeuerwehr“ Artern „Jugendfeuerwehr“ Schönfeld - Ortsteil.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung.

Als Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Er soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er wird auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors/Wehrführers durch den Bürgermeister berufen.

§ 11

Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

Der Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie können nur gewählt werden, wenn sie einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern angehören und die erforderlichen Voraussetzungen nach der ThürFwOrgVO besitzen. Sie werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Artern ernannt.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen einer Feuerwehr wählen ihren Wehrführer und dessen Stellvertreter auf einer Jahreshauptversammlung. Auf einer danach folgenden gemeinsamen Hauptversammlung wird von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter gewählt. Ein Wehrführer kann gleichzeitig die Funktion des Stadtbrandinspektors ausüben. Das gleiche gilt für die Funktion des Stellvertreters.

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern ist der Stadtbrandinspektor. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt /Ortsteil nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.

§ 12

Feuerwehrausschuß

Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Artern und ihre Ortsteile je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor bzw. Wehrführer als Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Beisitzer der Einsatzabteilungen und dem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung.

Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen ihren Beisitzer für den Feuerwehrausschuss.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Sitzungen sind nicht

öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Einsatzabteilungen oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Der Stadtbrandinspektor, sofern er nicht nach Abs. 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben.

Über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

Die Stadt Artern hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und den stellvertretenden Wehrführern besteht und die Aufgaben hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern zu koordinieren.

Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, der mindestens einmal im Quartal tagt. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Er hat eine Wehrführerausschuss-Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Wehrführerausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr und einen Entwurf der Vorhaben für das kommende Jahr zu erstatten.

Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben.

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die

Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr und einen Entwurf der Vorhaben für das kommende Jahr zu erstatten.

Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 14 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse

Die nach dem ThBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

Die Wahlen finden immer auf einer Jahreshauptversammlung statt.

Der Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wahlwiederholung. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. Die Alters- und Ehrenabteilung wählt ihren Beisitzer für den Feuerwehrausschuss selbst aus ihren Reihen. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wahlwiederholung. Steht nur ein Bewerber für ein Amt zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Gewählt wird geheim.

Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 17
Feuerwehrevereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrevereinen zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und damit wird die Satzung vom 14.07.1997 der Stadt Artern außer Kraft gesetzt.

Artern, den 14.07.1998

Koenen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.